

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 27. September 1957	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 57	Verordnung über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung	489
12.9.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen	490
18. 9. 57	Anordnung über die Zahlung von Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1957	490
11.9. 57	Preisverordnung Nr. 559/1. — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —	491
16. 9. 57	Preisverordnung Nr. 789. — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen —	494
16. 9. 57	Preisverordnung Nr. 790. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden —	495
16.9. 57	Preisverordnung Nr. 791. — Anordnung über die Preise für Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut — ■	496
21. 8. 57	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen. — Inventurrichtlinien —	497
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	504
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	504

Verordnung über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung.

Vom 12. September 1957

Über die Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen und der Erzieher der Einrichtungen der Volksbildung erfolgt durch den Rat des Kreises. Die Ernennung und Abberufung der Kreisschulinspektoren erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 2

Die nach § 1 neu eingestellten oder zu berufenden pädagogischen Kräfte sind den örtlichen Volksvertretungen auf deren Wunsch vorzustellen.

§ 3

(1) Die Direktoren der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen sowie die Bezirksschulinspektoren werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die gesamte Planung und Ausbildung des Lehrer-

und Erziehernachwuchses für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen und die Einrichtungen der Vorschulerziehung, der Heim- und Horterziehung sowie für die außerschulischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Stellen-, Finanz- und Arbeitskräfteplanung für die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen. Die Einschränkung der Kapazität von Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen oder deren Auflösung bedarf der Zustimmung des Ministers für Volksbildung.

(3) Die Einstellung solcher Kader, die als Lehrer und Erzieher ausgebildet sind, in zentrale Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe u. a. ist nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes zulässig.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie die Dienstordnung für Lehrer der allgemeinbildenden Schulen und Erzieher in Einrichtungen der Volksbildung erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. In der Dienstordnung ist u. a. auch das Verfahren bei den Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen festzulegen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.